

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Hessen-Thüringen

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss

- Versand per Mail -

THÜR. LANDTAG POST
21.05.2021 11:27

12852/2021

Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN; 21. Mai 2021
Ihr Zeichen: A 6.1/cs, ga - Drs. 7/27/897/1628/1629/2040 - VL 7/2014

sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich im Namen des DGB Hessen-Thüringen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und übersende sie Ihnen anbei.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Gesetzentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen); Vorlage 7/2014

21. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Vorlage.

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt die Ziele, die mit dem gemeinen Änderungsantrag in die Thüringer Verfassung aufgenommen werden sollen und alle staatlichen Ebenen verpflichten. Diese spiegeln u.E. wichtige Anliegen wider, die von einer gesellschaftlichen Mehrheit getragen werden.

Darüber hinaus weisen wir wie schon in den im Vorfeld gegenüber dem Verfassungsausschuss abgegebenen Stellungnahmen darauf hin, dass die neu aufzunehmenden Staatsziele einfachgesetzlich konkretisiert werden müssen, um sie im Verwaltungshandeln handhabbar zu machen. Erst durch die weitere rechtliche Ausformung entfalten die wünschenswerten Ziele gesellschaftliche Wirkung.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen:

Zu Art. 1 Nr. 4 b

Die Aufnahme des Staatsziels Nachhaltigkeit wird unterstützt. Der DGB begrüßt insbesondere, dass ausweislich der Begründung der Begriff der Nachhaltigkeit in seinen drei Dimension ökologisch, sozial und ökonomisch erfasst und deren Gleichgewichtung als Voraussetzung dafür gesehen wird, „dass jeder Mensch in seinen gesellschaftlichen und sozialen Bezügen die Möglichkeit zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit hat“. Der vorgesehene Verfassungstext in Art. 4 b Satz 1 i.V.m. Satz 2 könnte allerdings auch enger als die Verpflichtung zum auf das eigene Territorium begrenzten Umwelt- und Naturschutz gelesen werden. Die in der Begründung benannte Verknüpfung des reichhaltigen und umfassenden Nachhaltigkeitsbegriffs mit der unteilbaren Menschenwürde könnte im Text stärker akzentuiert werden, um diese auch für Nichtjurist*innen zu verdeutlichen.

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Zu Art. 1 Nr. 4 c und Nr. 8

Der DGB hat in seiner Stellungnahme vom 20. November 2020 zur Drucksache 7/1629 - Komplex gleichwertige Lebensverhältnisse - ausführlich Stellung zur Frage der Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse genommen. Darauf möchten wir an dieser Stelle verweisen.

Insbesondere haben wir auf die Bedeutung der auskömmlichen Finanzierung der Kommunen hingewiesen. Kommunale Investitionen und die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit auch im freiwilligen Bereich sind notwendig für Zukunftsfähigkeit und Lebensqualität. Die Stärkung des Konnexitätsprinzips wird befürwortet. Die Verschiebung der weiteren Ausgestaltung auf ein künftiges Gesetzgebungsverfahren birgt aber Risiken. Die Umsetzung ist technisch anspruchsvoll und voraussichtlich konfliktbehaftet.

Wenn zwischen den Fraktionen des Stabilitätspaktes Einigkeit besteht, kann Art. 93 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs auch konkreter gefasst werden: „Die mit der Übertragung von Aufgaben i.S.d. Satzes 2 verbundenen Mehrbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden ausgeglichen.“ Wie in der o.g. Stellungnahme dargelegt, ist aber gleichermaßen die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes u.a. durch die Aufgabe der „Schuldenbremse“ zu sichern.

Für Fragen und Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen